

Datum der Endgültigen Bedingungen und des ersten öffentlichen Angebots: 06.02.2019

## **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**

**Landesbank Baden-Württemberg**

24.000.000 EUR

**LBBW Stufenzins-Anleihe**

**festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung**

**(die "Schuldverschreibungen")**

ISIN-Code: DE000LB127V2

emittiert unter dem

**Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen**

**Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 30. Mai 2018 zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 30. Mai 2019. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> veröffentlicht.**

## **Einleitung**

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite <https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

III. Besondere Emissionsbedingungen

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

## **I. Informationen zur Emission**

### **1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis**

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 06.02.2019 bis 25.02.2019 (die "**Zeichnungsfrist**") zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

"**Emissionstag**" bezeichnet den 26.02.2019.

Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 1.000.

Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung der Zeichnungsfrist sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung einer Zeichnungsfrist sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während der Zeichnungsfrist das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung beträgt 100,00 % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

### **2. Lieferung der Schuldverschreibungen**

Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (oder deren Rechtsnachfolgerin).

Die kleinste handelbare Einheit beträgt EUR 1.000.

### **3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln und Market Making**

Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an der folgenden Börse in den Freiverkehr einbezogen werden:

- Freiverkehr der Börse Stuttgart.

Die Emittentin wird für das Produkt unter den normalen Marktbedingungen ab dem 26.02.2019 fortlaufend indikative An- und Verkaufskurse stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf oder Verkauf vorübergehend nicht möglich sein.

### **4. Rendite**

0,40% p.a.

Berechnet anhand der ICMA Methode an dem Emissionstag.

Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.

## **5. Informationen nach Emission**

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

## **6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

## **7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen**

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist im Kapitel "Funktionsweise der Schuldverschreibungen und Hypotheken- bzw. Öffentlichen Pfandbriefe" des Basisprospekts unter den Überschriften "A. Funktionsweise für festverzinsliche Schuldverschreibungen" und "II. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung" zu finden.

## II. Allgemeine Emissionsbedingungen

### § 1

#### Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 24.000.000, eingeteilt in bis zu 24.000 *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin) (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen.

"**MREL-Ereignis**" bezeichnet den Umstand, dass die *Schuldverschreibungen* nach Auffassung der *Emittentin* nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

### § 2

#### Status

- (a) Die *Schuldverschreibungen* begründen nicht besicherte und nicht nachrangige, nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:

Als nicht-bevorrechtigte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind Ansprüche aus den *Schuldverschreibungen* nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht

nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der *Emittentin* oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine gesetzlich bevorrechtigte Behandlung genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen.

Bei Begebung handelt es sich bei den *Schuldverschreibungen* um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Insolvenzverfahren der *Emittentin* den durch § 46 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* haben.

- (b) Zweck der *Schuldverschreibungen* ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) darzustellen.
- (c) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den *Schuldverschreibungen* ist ausgeschlossen.
- (d) Für die Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* werden keine Sicherheiten oder Garantien gestellt; solche Sicherheiten oder Garantien werden auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (e) Nachträglich können weder der nicht nachrangige nicht-bevorrechtigte Rang geändert noch die Laufzeit und jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.

### **§ 3 Besteuerung**

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

### **§ 4 Vorlegung, Verjährung**

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

### **§ 5 Kündigung durch die Emittentin**

- (a) Die *Emittentin* ist nicht zu einer Kündigung berechtigt außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b).
- (b) Bei Eintritt eines *MREL-Ereignisses* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens 360 *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *MREL-Ereignisses* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag

der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bis zu dem fünften *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung. Die Wirksamkeit der Ausübung dieses Kündigungsrechts der *Emittentin* gemäß diesem Absatz (b) steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde, soweit diese erforderlich ist.

## § 6

### Kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Die *Anleihegläubiger* haben kein Recht zur Kündigung der *Schuldverschreibungen*.

## § 7

### Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Berechnungsstelle:

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
- (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

## § 8

### Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite [www.lbbw-markets.de](http://www.lbbw-markets.de) (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

## § 9

### Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

## § 10

### Schuldnerersetzung

#### (a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

#### (b) Bezugnahmen



- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
  - (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
  - (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
  - (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.
- (c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

## § 11

### Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

## § 12

### Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

- (c) **"Rückzahlungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
  - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
  - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
  - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
  - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

### **§ 13 Sprache**

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.

### III. Besondere Emissionsbedingungen

#### § 1 Definitionen

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem 21.02. (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zu dem nächsten 21.02. (ausschließlich).

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**": Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet den 21.02.2024.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den 28.02.2019.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz p.a., der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
21.02.2020	0,30% p.a.
21.02.2021	0,35% p.a.
21.02.2022	0,40% p.a.
21.02.2023	0,45% p.a.
21.02.2024	0,50% p.a.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

- (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
- (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
  - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
    - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
    - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
  - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
    - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
    - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

## § 2 Zinsen

- (a) Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am 21.02.2020. Es gibt eine kurze erste *Zinsperiode*. Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt eins.
- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

## § 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

## **§ 4 Zahlungen**

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

## Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	<b>Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis</b>	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 30. Mai 2018 für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (der "<b>Basisprospekt</b>") stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die "<b>Endgültigen Bedingungen</b>") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in</p>

	intermediäre	Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz (" <b>WpPG</b> ") gültig ist (generelle Zustimmung).
	Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.
	Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
	Hinweis	<b>Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</b>

<b>Abschnitt B – Emittentin</b>		
B.1	Juristischer Name  Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg (die " <b>Emittentin</b> ")  Landesbank Baden-Württemberg
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	<p>Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts</li> <li>- nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet</li> <li>- entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil</li> </ul> <p>Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687</p>

B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III sind in der Umsetzung bzw. befinden sich in der Einphasung. Weitere Regulierungsmaßnahmen wie bspw. International Financial Reporting Standards (IFRS) 9 und weiter steigende Kapitalanforderungen werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Auch die Reglementierung der Geschäftstätigkeit z.B. zur Steigerung von Markttransparenz und Verbraucherschutz (Conduct Regulation) übt Druck auf Geschäftsmodelle und Erträge aus. Neben dem Trend zu einer stärkeren Regulierung ist die Branche stark von der Digitalisierung betroffen. Diese bringt Chancen wie etwa die Möglichkeit zu weiteren Effizienzsteigerungen oder die schnellere Bedienung neuer und bestehender Kundenbedürfnisse mit sich. Gleichzeitig bestehen für die Branche auch Risiken, zum Beispiel durch die mögliche Konkurrenz durch FinTechs.																																					
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg (" <b>LBBW-Konzern</b> "). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.																																					
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt.  Gewinnprognosen oder -schätzungen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.																																					
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt.  Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2017 sowie für den Konzernabschluss 2016 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.																																					
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2017 sowie für das Geschäftsjahr 2016 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.</p> <p>Vermögens- und Finanzlage (entnommen dem geprüften Konzernabschluss und –lagebericht 2017)</p> <table border="1" data-bbox="517 1839 1474 2040"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th rowspan="2">31.12.2017 Mio. EUR</th> <th rowspan="2">31.12.2016<sup>1</sup> Mio. EUR</th> <th colspan="2">Veränderung</th> </tr> <tr> <th>Mio. EUR</th> <th>in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aktiva</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Barreserve</td> <td>22.729</td> <td>13.532</td> <td>9.198</td> <td>68,0</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>48.184</td> <td>39.288</td> <td>8.896</td> <td>22,6</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>108.332</td> <td>111.232</td> <td>- 2.900</td> <td>-2,6</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge</td> <td>- 684</td> <td>- 828</td> <td>144</td> <td>-17,4</td> </tr> <tr> <td>Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte</td> <td>31.386</td> <td>50.175</td> <td>- 18.789</td> <td>-37,4</td> </tr> </tbody> </table>		31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2016 <sup>1</sup> Mio. EUR	Veränderung		Mio. EUR	in %	Aktiva					Barreserve	22.729	13.532	9.198	68,0	Forderungen an Kreditinstitute	48.184	39.288	8.896	22,6	Forderungen an Kunden	108.332	111.232	- 2.900	-2,6	Risikovorsorge	- 684	- 828	144	-17,4	Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	31.386	50.175	- 18.789	-37,4
	31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2016 <sup>1</sup> Mio. EUR				Veränderung																																	
			Mio. EUR	in %																																			
Aktiva																																							
Barreserve	22.729	13.532	9.198	68,0																																			
Forderungen an Kreditinstitute	48.184	39.288	8.896	22,6																																			
Forderungen an Kunden	108.332	111.232	- 2.900	-2,6																																			
Risikovorsorge	- 684	- 828	144	-17,4																																			
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	31.386	50.175	- 18.789	-37,4																																			



Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	23.092	25.926	- 2.833	-10,9
Aktives Portfolio Hedge Adjustment	606	764	- 158	-20,7
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	104	191	- 87	-45,4
Immaterielle Vermögenswerte	244	249	- 5	-1,9
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	554	574	- 19	-3,4
Sachanlagen	482	507	- 26	-5,1
Laufende Ertragsteueransprüche	92	116	- 24	-20,7
Latente Ertragsteueransprüche	1.016	1.037	- 20	-2,0
Sonstige Aktiva	1.575	861	714	82,9
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>237.713</b>	<b>243.623</b>	<b>- 5.910</b>	<b>-2,4</b>

Passiva	31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2016 <sup>1</sup> Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	61.895	44.568	17.327	38,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	79.415	70.641	8.773	12,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	44.432	34.343	10.089	29,4
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	27.922	69.846	- 41.925	- 60,0
Passives Portfolio Hedge Adjustment	239	485	- 246	- 50,7
Rückstellungen	3.796	3.734	62	1,7
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	47	57	- 10	- 17,6
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	28	31	- 3	- 9,9
Sonstige Passiva	1.199	889	310	34,9
Nachrangkapital	5.364	5.895	- 531	- 9,0
Eigenkapital	13.377	13.134	242	1,8
Stammkapital	3.484	3.484	0	0,0
Kapitalrücklage	8.240	8.240	0	0,0
Gewinnrücklage	820	1.014	- 195	- 19,2
Sonstiges Ergebnis	371	348	23	6,5
Bilanzgewinn/-verlust	416	10	406	>100
Nicht beherrschende Anteile	46	38	8	21,1
<b>Summe der Passiva</b>	<b>237.713</b>	<b>243.623</b>	<b>- 5.910</b>	<b>- 2,4</b>
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	6.734	5.971	763	12,8
Unwiderrufliche Kreditzusagen	22.412	22.784	- 372	- 1,6
Geschäftsvolumen <sup>2</sup>	266.859	272.378	- 5.520	- 2,0

1 Anpassung Vorjahreswerte gemäß IAS 8

Aus rechnerischen Gründen können in dieser und den nachfolgenden Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten

2 Das Geschäftsvolumen ist der Zusammenfassung des geprüften Lageberichts im Geschäftsbericht 2017 entnommen.

Das Geschäftsvolumen entspricht der Bilanzsumme zuzüglich der Summe aus Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie unwiderruflichen Kreditzusagen. Das Geschäftsvolumen wird angegeben um ein vollständiges Bild der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäftsaktivitäten der LBBW zu vermitteln.

Kenngrößen des LBBW-Konzerns (entnommen dem geprüften Konzernabschluss und -lagebericht 2017)

	31.12.2017	31.12.2016
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €)	237.713	243.623
Konzernergebnis (in Mio. €)	419	11
<b>Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)</b>		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	75.728	77.406
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,8	15,5
Gesamtkapitalquote (in %)	22,3	21,7

Die Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses des LBBW-Konzerns zum 30. Juni 2018 erfolgte gemäß § 115w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 117 Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial

Reporting Standards (IFRS) sowie deren Interpretationen (SIC, IFRIC), wie sie in der EU anzuwenden sind. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den LBBW-Konzern relevant und verpflichtend waren. Insbesondere wurden die Anforderungen des IAS 34 Zwischenberichterstattung berücksichtigt.

Vermögens- und Finanzlage (entnommen aus Halbjahresfinanzbericht 2018, auf Grundlage einer prüferischen Durchsicht bescheinigt, nicht geprüft)

Aktiva	30.06.2018 Mio. EUR	31.12.2017 <sup>1)</sup> Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	in %
Barreserve	32.522	22.729	9.793	43,1
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	166.177	157.494	8.684	5,5
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	23.045	21.185	1.859	8,8
Der Fair Value-Option zugeordnete finanzielle Vermögenswerte	967	732	235	32,1
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	30.386	30.654	- 267	- 0,9
Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	266	245	22	8,8
Aktivisches Portfolio-Hedge-Adjustment	555	606	- 51	- 8,5
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	7	104	- 98	- 93,6
Immaterielle Vermögenswerte	226	244	- 18	- 7,4
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	699	554	144	26,0
Sachanlagen	460	482	- 22	- 4,6
Ertragssteueransprüche	1.166	1.108	57	5,2
Sonstige Aktiva	2.055	1.575	479	30,4
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>258.530</b>	<b>237.713</b>	<b>20.817</b>	<b>8,8</b>

In dieser und den nachfolgenden Tabellen können Rundungsdifferenzen auftreten

<sup>1)</sup> Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassung in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.

Passiva	30.06.2018 Mio. EUR	31.12.2017 <sup>1)</sup> Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	in %
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	208.132	191.105	17.027	8,9
Der Fair Value-Option zugeordnete finanzielle Verbindlichkeiten	6.933	2.726	4.208	> 100
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	24.819	25.196	- 378	- 1,5
Passivisches Portfolio-Hedge-Adjustment	252	239	13	5,5
Rückstellungen	3.812	3.796	16	0,4
Ertragssteuerverpflichtungen	69	75	- 6	- 7,9
Sonstige Passiva	1.417	1.199	218	18,2
Eigenkapital	13.095	13.377	- 281	- 2,1
<b>Summe der Passiva</b>	<b>258.530</b>	<b>237.713</b>	<b>20.817</b>	<b>8,8</b>
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	7.000	6.734	266	3,9
Unwiderrufliche Kreditzusagen	25.683	22.412	3.271	14,6
<b>Geschäftsvolumen</b>	<b>291.213</b>	<b>266.859</b>	<b>24.354</b>	<b>9,1</b>

<sup>1)</sup> Die auf IAS 39 basierenden Vorjahreszahlen wurden ohne fachliche Anpassung in die Struktur des IFRS 9-Schemas überführt.

Das Geschäftsvolumen entspricht der Bilanzsumme, zuzüglich Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie unwiderruflichen Kreditzusagen. Das Geschäftsvolumen wird angegeben um ein vollständiges Bild der bilanziellen und außerbilanziellen

		<p>Geschäftsaktivitäten der LBBW zu vermitteln.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.06.2018</th> <th>31.12.2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme (in Mrd. €)</td> <td>258,5</td> <td>237,7</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.06.2018</th> <th>30.06.2017<sup>1)</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Konzernergebnis (in Mio. €)</td> <td>206</td> <td>201</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (fully loaded)</th> <th>30.06.2018</th> <th>31.12.2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Risikogewichtete Aktiva (in Mrd. €)</td> <td>79,1</td> <td>75,7</td> </tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (CET 1) (in %)</td> <td>14,9</td> <td>15,7</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkapitalquote (in %)</td> <td>21,5</td> <td>22,2</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1)</sup> Nach Berücksichtigung von Anpassungen gemäß IAS 8</p>		30.06.2018	31.12.2017	Bilanzsumme (in Mrd. €)	258,5	237,7		30.06.2018	30.06.2017 <sup>1)</sup>	Konzernergebnis (in Mio. €)	206	201	Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (fully loaded)	30.06.2018	31.12.2017	Risikogewichtete Aktiva (in Mrd. €)	79,1	75,7	Harte Kernkapitalquote (CET 1) (in %)	14,9	15,7	Gesamtkapitalquote (in %)	21,5	22,2
	30.06.2018	31.12.2017																								
Bilanzsumme (in Mrd. €)	258,5	237,7																								
	30.06.2018	30.06.2017 <sup>1)</sup>																								
Konzernergebnis (in Mio. €)	206	201																								
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (fully loaded)	30.06.2018	31.12.2017																								
Risikogewichtete Aktiva (in Mrd. €)	79,1	75,7																								
Harte Kernkapitalquote (CET 1) (in %)	14,9	15,7																								
Gesamtkapitalquote (in %)	21,5	22,2																								
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert haben	Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.																								
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Entfällt. Seit dem 30. Juni 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.																								
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2018 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.																								
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Ein-	Siehe B.5. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.																								

	heiten innerhalb der Gruppe	
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	<p>Als mittelständische Universalbank bietet die Landesbank Baden-Württemberg Bankgeschäfte in den Kundensegmenten Private Kunden/Sparkassen, Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen sowie im Kapitalmarktgeschäft an.</p> <p>Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen.</p>
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH.</p> <p>Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.</p>
B.17	Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	<p>Ratings für langfristige, nicht besicherte, nicht nachrangige Wertpapiere der Landesbank Baden-Württemberg:</p> <p>Moody's Deutschland GmbH:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtet werden (<i>Long-term Senior Unsecured Instrument Rating</i>): Aa3<sup>1</sup>, Ausblick stabil</li> <li>- Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtet werden (<i>Long-term Junior Senior Unsecured Instrument Rating</i>): A2<sup>2</sup></li> </ul>

<sup>1</sup> „Aa“geratete Verbindlichkeiten werden der "hohen Qualität" zugerechnet und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

<sup>2</sup> „A“ geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in der Mitte der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.)."

		<p>Fitch Deutschland GmbH:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtigt werden (<i>Long-term Senior Preferred Debt Rating</i>):</li> <li>- A<sup>-3</sup></li> <li>-</li> <li>- Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtigt werden (<i>Long-term Senior Non-Preferred Debt Rating</i>):</li> <li>- A<sup>-3</sup></li> <li>- Long-term Issuer Default Rating: A<sup>-3</sup>, Ausblick stabil</li> </ul> <p>Ratings für kurzfristige, nicht besicherte, nicht nachrangige Wertpapiere der Landesbank Baden-Württemberg:</p> <p>Moody's Deutschland GmbH:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (<i>Short-term Rating</i>):P-1<sup>4</sup>,</li> </ul> <p>Fitch Deutschland GmbH:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (<i>Short-term Issuer Default Rating</i>): F1<sup>5</sup></li> </ul> <p>Ratings für Öffentliche Pfandbriefe der Landesbank Baden-Württemberg:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aaa<sup>6</sup> von Moody's Investors Service Ltd.</li> </ul> <p>Rating für Hypothekendarlehen der Landesbank Baden-Württemberg:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aaa<sup>6</sup> von Moody's Investors Service Ltd.</li> </ul> <p>Moody's Deutschland GmbH, Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.</p>
--	--	---

<sup>3</sup> „A“ Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten; der Zusatz '-' bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

<sup>4</sup> Emittenten, die mit Prime-1 (P-1) bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

<sup>5</sup> Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

<sup>6</sup> Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

## Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Schuldverschreibungen (die " <b>Schuldverschreibungen</b> ") sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht i.S.v. §§ 793 ff. BGB.  ISIN: DE000LB127V2
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt  Die Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin)(das " <b>Clearing System</b> ") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich  - der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p><u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) den festgelegten Nennbetrag.</p> <p><b>"Festgelegter Nennbetrag"</b> ist EUR 1.000.</p> <p><u>Verzinsung während der Laufzeit</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst.</p> <p><b>"Zinsperiode"</b> ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert).</p> <p><u>Anpassungen und außerordentliche Kündigung durch die Emittentin</u></p> <p>Bei Vorliegen eines MREL-Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen. Ein solches Ereignis tritt ein, wenn die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (<i>minimum</i></p>

		<p><i>requirement for own funds and eligible liabilities</i> – MREL) erfüllen.</p> <p><u>Außerordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger</u></p> <p>Die Anleihegläubiger haben kein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen.</p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Status</u></p> <p>(a) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige, nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:</p> <p>Als nicht-bevorrechtigte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der Emittentin oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine gesetzlich bevorrechtigte Behandlung genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen.</p> <p>Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Insolvenzverfahren der Emittentin den durch § 46 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben.(b) Zweck der Schuldverschreibungen ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (<i>minimum requirement for own funds and eligible liabilities</i> – MREL) darzustellen.</p> <p>(c) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.</p> <p>(d) Für die Forderungen aus den Schuldverschreibungen werden keine Sicherheiten oder Garantien gestellt; solche Sicherheiten oder Garantien werden auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.</p> <p>(e) Nachträglich können weder der nicht nachrangige nicht-bevorrechtigte Rang geändert noch die Laufzeit und jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.</p>
--	--	---

C.9	- nominaler Zinssatz	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21.02.2020</td> <td>0,30% p.a.</td> </tr> <tr> <td>21.02.2021</td> <td>0,35% p.a.</td> </tr> <tr> <td>21.02.2022</td> <td>0,40% p.a.</td> </tr> <tr> <td>21.02.2023</td> <td>0,45% p.a.</td> </tr> <tr> <td>21.02.2024</td> <td>0,50% p.a.</td> </tr> </tbody> </table>	Zinszahlungstag	Zinssatz	21.02.2020	0,30% p.a.	21.02.2021	0,35% p.a.	21.02.2022	0,40% p.a.	21.02.2023	0,45% p.a.	21.02.2024	0,50% p.a.
	Zinszahlungstag	Zinssatz												
	21.02.2020	0,30% p.a.												
	21.02.2021	0,35% p.a.												
	21.02.2022	0,40% p.a.												
	21.02.2023	0,45% p.a.												
21.02.2024	0,50% p.a.													
- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden, und Zinsfälligkeitstermine	<p><b>"Verzinsungsbeginn"</b> ist der 28.02.2019.</p> <p><b>"Zinszahlungstag"</b> ist jeweils der 21.02., beginnend mit dem 21.02.2020 und endend mit dem 21.02.2024.</p>													
- Beschreibung des Basiswerts, auf den der Zinssatz sich stützt	Entfällt, da es keinen Basiswert gibt.													
- Fälligkeitstermin	<b>"Rückzahlungstermin"</b> ist der 21.02.2024.													
- Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich Rückzahlungsverfahren	Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.													
- Angabe der Rendite	<p>0,40% p.a.</p> <p>Berechnet anhand der ICMA Methode an dem Emissionstag. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.</p> <p>Wie oben beschrieben, wurde die Rendite an dem Emissionstag auf</p>													



		Basis des Emissionskurses berechnet. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.
	- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Entfällt, da es keine Möglichkeit einer Gläubigerversammlung gibt.
C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung - Erläuterung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments / der Basisinstrumente beeinflusst wird	Entfällt, da es keine derivative Komponente bei der Zinszahlung gibt.
C.11	Zulassung zum Handel	Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an der folgenden Börse in den Freiverkehr einbezogen werden: - Freiverkehr der Börse Stuttgart

<b>Abschnitt D – Risiken</b>		
Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.		
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p><u>Adressenausfallrisiken</u></p> <p>Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.</p> <p><u>Marktpreisrisiken</u></p>

		<p>Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen und Parametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken.</p> <p><u>Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns</u></p> <p>Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben.</p> <p><u>Operationelle Risiken</u></p> <p>Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.</p> <p><u>Beteiligungsrisiken</u></p> <p>Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.</p> <p><u>Immobilienrisiken</u></p> <p>Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien.</p> <p><u>Developmentrisiken</u></p> <p>Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit</p>
--	--	--

		<p>Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben</u></p> <p>Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld</u></p> <p>Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Darüber hinaus bestehen Risiken aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union, der Staatsverschuldung europäischer Staaten sowie internationaler Handels- und Militärkonflikte. Diese Risiken könnten unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit verbraucherrechtlichen Vorgaben und komplexen Derivaten und im steuerlichen Umfeld</u></p> <p>Verbraucherschutzvorgaben und Gesetze und die entsprechende, zunehmend kritische Rechtsprechung gegenüber Kreditinstituten und Kundentransaktionen in komplexen Derivaten, sowie Änderungen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Auslegung hinsichtlich Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuern, können sich nachteilig auf die Geschäfte, die Ertrags- und die Finanzlage der Emittentin auswirken.</p> <p><u>Weitere wesentliche Risiken</u></p> <p>Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken – das sind Verluste, die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.</p>
D.3	Wesentliche Risiken in Bezug auf die	<p><u>Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren</u></p> <p>Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuld-</p>

Wertpapiere	<p>verschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen.</p> <p><u>Kursänderungsrisiko</u></p> <p>Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum <b>Totalverlust</b> seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt.</p> <p><u>Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko</u></p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Bei Ausübung des Kündigungsrechts unterliegt der Anleger einem Wiederanlagerisiko.</p> <p><u>Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten</u></p> <p>Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.</p> <p><u>Inflationsrisiko</u></p> <p>Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt.</p> <p><u>Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung</u></p> <p>Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p> <p><u>Steuerliche Auswirkungen der Anlage</u></p> <p>Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen</p>
-------------	---

		<p>verringert werden.</p> <p><u>Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating</u></p> <p>Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><u>Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen</u></p> <p>Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger</u></p> <p>In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "<b>SAG</b>") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (<b>Risiko eines Totalverlusts</b>).</p> <p><u>Risiken bei Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung</u></p> <p>Anleger von Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.</p> <p><u>Risiken bei Schuldverschreibungen, die als nicht-bevorrechtigte und berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen begeben werden</u></p> <p>Anleger von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die als nicht-bevorrechtigte und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, unterliegen dem Risiko einer niedrigeren Rangstufe in der Insolvenz und von bestimmten Beschränkungen in den Emissionsbedingungen, z.B. ein Aufrechnungsausschluss. Entsprechend besteht ein höheres Bail-in Risiko als bei anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin</p>
--	--	--

**Abschnitt E – Angebot**

E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 06.02.2019 bis 25.02.2019 (die "<b>Zeichnungsfrist</b>") zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.</p> <p><b>"Emissionstag"</b> ist der 26.02.2019.</p> <p>Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 1.000.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. die Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.</p> <p>Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung beträgt 100,00 % des Festgelegten Nennbetrags. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.</p> <p><b>"Festgelegter Nennbetrag"</b> ist EUR 1.000.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	<p>Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig und können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen abschließen. Zudem übt die Emittentin die Funktion als Berechnungs- und Zahlstelle aus. In der Funktion als Berechnungsstelle kann die Emittentin bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Diese Ausübung dieser Geschäftstätigkeit und Funktionen kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen.</p>
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.